

Ministerium aber, welches eben alle jene vermeintlichen Vortheile nicht zugestehet und in der Doffentlichkeit nur Nachtheile für die Rechtspflege wie für die Moralität sieht, ging, indem es den Vorschlag machte, Beisitzer aus den Stadtverordneten und Gemeindevertretern zuzulassen, allerdings von einer ganz andern Ansicht aus. Man hat gesagt, die größere Versammlung giebt der Verhandlung mehr Feier und Würde. In der größern Versammlung liegt ein Hebel für alle Betheiligten, ihre Kraft möglichst anzuspornen. Namentlich wird dies dadurch erreicht, daß auch Unbetheiligte dabei sind, welche bei der Verhandlung nicht mit selbstthätig zu handeln haben und daher um so unbefangener nur beobachten können. Von diesem Gesichtspunkte ist das Ministerium ausgegangen, als es vorschlug, aus den Gemeindevertretern und Stadtverordneten eine Zahl als Beisitzer zuzulassen. Es ist dagegen bemerkt worden, daß das nach und nach einschlafen würde, daß diese Männer zu sehr mit den Richtern bekannt würden. Nun, schon in der Kategorie selbst, die das Ministerium vorgeschlagen, liegt der Einwand gegen diesen Vorwurf. Die Stadtverordneten und Gemeindevertreter wechseln; es werden auch nicht immer die nämlichen sein, welche hingehen; die Zahl der Stadtverordneten ist sehr groß, und sie können also abwechseln. Es ist von einigen Seiten bemerkt worden, warum nicht die Advocaten zugelassen würden. Das Ministerium hat das selbst eine Zeitlang im Auge gehabt, und wenn es das nicht vorgeschlagen hat, so beruht das nur in der dermaligen Einrichtung. Ist das Advocatenwesen erst organisiert, so daß bei jedem Gericht ein Barreau besteht, so wird das Ministerium es unbedenklich finden, daß das Barreau an solchen Sitzungen Theil nimmt und alle Advocaten. Es widerspricht gar nicht dem Princip, was das Ministerium aufgestellt hat; man kann das Barreau füglich als einen Theil des Gerichts betrachten und sie würden dann nicht vermöge des Principes der Doffentlichkeit, sondern vermöge ihres Berufs berechtigt sein, Antheil zu nehmen. Wird doch auch in den Ländern des öffentlichen Verfahrens selbst dann, wenn geheime Sitzungen stattfinden, das Barreau zugelassen. Allein dermalen ist es noch nicht an der Zeit, weil die Zahl der Advocaten zu groß und das Advocatenwesen noch nicht organisiert ist. Ist das Gerichtswesen organisiert, hat jedes Gericht sein Barreau, so kann dieses als ein Theil des Gerichts betrachtet werden. Wollte man jetzt jeden Advocaten unbedingt zulassen, so würde dies eine Bevorrechtigung vor andern Ständen sein. Das Ministerium glaubt, daß die Bank der Beisitzer am besten gerade durch aus der Gemeinde gewählte Vertreter besetzt werden kann, weil sie durch das Vertrauen der Gemeinde zu diesem Beruf kommen. Sie werden vorzugsweise unbefangene Beobachter sein. Sie werden gleichzeitig Interesse dafür nehmen, daß der Unschuldige nicht unschuldig bestraft werde, als auch daß die öffentliche Sicherheit nicht durch Straflosigkeit gefährdet werde, während der Advocatenstand — halten Sie dies nicht für einen Vorwurf, es ist unmittelbare, fast nothwendige Folge ihres Berufs — durch sein Amt darauf

hingewiesen, nur die Verbrecher zu vertheidigen, nur zu leicht dazu geführt werden würde, nur mißliebige Urtheile über die Aussprüche der Gerichte unter das Publicum zu bringen. Es ist von einigen Seiten gefragt worden, was denn nun überhaupt werden soll, um aus diesem Labyrinth herauszukommen, wenn das Ministerium auf seiner Ansicht feststehen bleibt, und die Ständeversammlung auch. Die Entschließung muß der Regierung allerdings vorbehalten bleiben. Verfassungsmäßig ist der Standpunkt der: die Regierung kann kein Gesetz geben ohne Zustimmung der Stände; die Stände nichts zum Gesetz erheben ohne die Regierung. Die natürliche Folge also hiernach ist, es bleibt beim Alten. Das Ministerium würde es bedauern; allein es hält die Rechtspflege in Sachsen, auch bei dem zeitherigen Verfahren, nicht für so schlecht, daß es nicht noch länger dabei bleiben könnte.

Abg. Todt: Ich bitte um das Wort — zur Berichtigung einer Thatsache, welche die Landtagsordnung auch nach dem Schluß der Debatte bekanntlich zugestehet. Der Herr Staatsminister hat in seiner so eben geschlossenen Rede behauptet, daß ich vorgestern geäußert hätte, ich legte auf die Petitionen kein Gewicht. Ich habe aber gerade das Gegentheil gesagt. Ich erinnere mich meiner Worte noch und kann mein Wort geben, daß ich mich so ausgedrückt habe: „Von den Petitionen will ich nicht sprechen, obwohl ich ihnen ein größeres Gewicht beilege, als ihnen von einer gewissen Seite her eingeräumt werden will.“ Ich mußte dies berichtigen, damit nicht etwa binnen kurzem einmal auf meine Aeußerung Bezug genommen wird, wenn von dem Petitionsrecht die Rede sein wird.

Staatsminister v. Könnert: Sonach habe ich den Abgeordneten allerdings falsch verstanden.

Abg. Reußer: In derselben Absicht muß auch ich mir eine kurze Erinnerung erlauben, wenn das Präsidium mir dies noch gestattet. Ich habe nicht gehört, daß einer der geehrten Redner sich des Ausdrucks: „demokratisches Princip“ bedient hat, und muß also daraus schließen, daß ich derjenige bin, auf welchen sich die Worte des Herrn Ministers beziehen. Nun muß ich gestehen, daß ich mich nicht erinnere, dieses Wort in dem Sinne gebraucht zu haben, den der Herr Minister meiner Rede untergelegt hat. Ich habe im Eingange jener Stelle gesagt, daß man eine sehr große Abneigung gegen die Geschwornengerichte habe, und daß über die Nachtheile derselben mancherlei angeführt worden sei; ich aber meinerseits glaube nicht, daß diese die eigentlichen Gründe der Abneigung seien, sondern die Befürchtung, daß durch das Schwurgericht das demokratische Princip im Volke mehr verbreitet werde, und fügte hinzu, wo wolle man auch das demokratische Princip nicht überall finden. Ich habe nicht gesagt, daß es vorhanden sei, sondern daß man sich ohne Grund davor fürchte. Daraus kann doch nicht gefolgert werden, daß ich es einführen wolle.

Referent Präsident Braun: Schon einmal habe ich über den vorliegenden Gegenstand als Referent in dieser Kammer